

Departement Finanzen und Ressourcen  
 Kantonales Steueramt  
 Sekretariat Leitung  
 Tellistrasse 67  
 5001 Aarau

Muri, 10.8.2023

## Steuergesetzrevision «Nachvollzug Bundesrecht», Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Vorstandes des Bauernverbandes Aargau danke ich Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir reichen unsere Stellungnahme in dieser Form ein, da wir zu den gestellten Fragen keine Stellung beziehen, allerdings wichtige weitere Anträge haben, die sich in dieser Form besser darstellen lassen.

Diese lauten wie folgt:

Geltendes Recht	Änderungsanträge	Begründung
	<b>§ 30 (neu) Abs. 4</b> <b><u>Der Eigenmietwert der selbst bewohnten landwirtschaftlich genutzten Geschäftsliegenschaft ist Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.</u></b>	Ziel dieser Anpassung ist, dass ein Steuerpflichtiger seine einmalig per Gesetz garantierte privilegierte Abrechnung/Überführung nicht verwirken kann - so wie dies die aktuelle Praxis des kantonalen Steueramtes Aargau vorsieht.
§ 32a Abs. 2 Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.	§ 32a Abs. 2 Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen <b><u>und als Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit.</u></b>	Ziel dieser Anpassungen ist dieselbe wie oben bei § 30 (neu) Abs. 4.  Wenn einer der zwei Anpassungen das Ziel erreicht, kann auf die zweite Anpassung verzichtet werden.
§ 97 Die steuerpflichtige Person kann innert 1 Jahr nach der Veräusserung verlangen, dass die Grundstückgewinnsteuer erhoben wird.	§ 97 Die steuerpflichtige Person kann innert <b><u>2 Jahren</u></b> nach der Veräusserung <b><u>durch Selbstdeklaration</u></b> verlangen, dass die	Ziel dieser Anpassung ist, dass der Rechtsnachfolger keine kumulierten Abschreibungen übernehmen muss, von welchen er weder die Höhe noch die

	<p>Grundstückgewinnsteuer <b><u>veranlagt, beziehungsweise verfügt</u></b> wird. <b><u>Der Steueraufschub ist aufgehoben und der Verkaufspreis gilt als neue Anlagekosten. Bei einem Verlust müssen die Anlagekosten durch eine Nullerveranlagung verfügt werden.</u></b></p>	<p>Richtigkeit kennt. Auf Verlangen soll der Steuerpflichtige die Abrechnung der Grundstückgewinnsteuer verlangen können - wenn der Steuerwert auch negativ sein würde. Damit würde erreicht, dass beim Hofnachfolger die Anlagewerte für die Grundstückgewinnsteuer und die Einkommenssteuer per Hofübernahme gleich wären.</p>
<p>§ 191 Abs. 2 Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie der steuerpflichtigen Person spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt.</p>	<p>§ 191 Abs. 2 Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie der steuerpflichtigen Person spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt. <b><u>Steuererhöhende Abweichungen erfolgen unter Würdigung der allgemeinen Beweislastregel. Sie sind unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen zu begründen.</u></b></p>	<p>Ziel dieser Anpassung ist, dass willkürliche Aufrechnungen durch das Steueramt weggelassen werden, wenn diese nicht transparent begründet werden können. Aufrechnungen sollen Substanz haben, damit nicht bloss aufgrund wirtschaftlicher Gründe auf eine Einsprache verzichtet wird.</p>

Wir freuen uns, wenn Sie diese Anträge übernehmen können und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bauernverband Aargau**

Christoph Hagenbuch  
Präsident

Ralf Bucher  
Geschäftsführer